

An das
Bundesministerium für Justiz und
Verbraucherschutz
Frau OARn Schwudke
Referat III A 3
Mohrenstraße 37
11015 Berlin

Düsseldorf, 22. August 2016 564

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus Tersteegenstraße 14 40474 Düsseldorf Postfach 32 05 80 40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE: +49(0)211/4561-0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG: +49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET: www.idw.de

E-MAIL: info@idw.de

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bank AG Düsseldorf IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00 BIC: DEUTDEDDXXX USt-ID Nummer: DE119353203

Anpassung der Pflege-Buchführungsverordnung und der Krankenhaus-Buchführungsverordnung

Sehr geehrte Frau Schwudke,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur geplanten Änderung der Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) und der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) durch den Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung von Rechnungslegungsverordnungen Stellung nehmen zu dürfen.

Im Einzelnen ergeben sich die folgenden Anmerkungen:

1. Artikel 1 (Änderung der Pflege-Buchführungsverordnung)

Der Entwurf sieht in Artikel 1 Nr. 3 Buchst. d) vor, dass in Anlage 2 der PBV (Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung) eine Nr. 4a eingefügt wird, die die Bezeichnung "... soweit nicht in den <u>Ertrags</u>posten Nummer 1 bis 4 enthalten" tragen soll. Wir regen an, zur Vereinheitlichung mit der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung der KHBV das Wort "Ertragsposten" durch "Posten" zu ersetzen (vgl. Artikel 2 Nr. 2 Buchst. a) des Entwurfs).

Nach Artikel 2 Nr. 3 soll in Anlage 4 der KHBV die bisherige Bezeichnung der Kontengruppe 57 "Sonstige ordentliche Erträge" ersetzt werden durch "Sonstige Erträge". Eine Änderung der Bezeichnung der Kontengruppe 55 in Anlage 4 der PBV ist hingegen nicht vorgesehen, so dass diese weiterhin als "Sonstige or-



Seite 2/3 zum Schreiben vom 22.08.2016 an das BMJV

dentliche Erträge" bezeichnet würde. Wir empfehlen, auch die Bezeichnung der Kontengruppe 55 in Anlage 4 der PBV entsprechend zu ändern.

Posten 22 in Anlage 2 der PBV wird als "Sonstige ordentliche Aufwendungen" bezeichnet. Gleiches gilt für Kontenuntergruppe 772 in Anlage 4 der PBV. Wir regen an, die Bezeichnung durch "Sonstige Aufwendungen" zu ersetzen.

Da ohnehin Änderungen des Gliederungsschemas für die Gewinn- und Verlustrechnung der PBV erfolgen sollen, scheint es zudem sinnvoll, eine Annäherung an die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung nach § 275 HGB vorzunehmen. So sollten im Hinblick darauf, dass Pflegeeinrichtungen auch von privatgewerblichen Anbietern betrieben werden, die Posten "Steuern vom Einkommen und vom Ertrag" sowie "Sonstige Steuern" (z.B. Grundsteuer, Kfz-Steuer) offen ausgewiesen werden. Nach Wegfall der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen durch das BilRUG entfällt im Gliederungsschema auch der bisherige Posten "Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit".

Eine Anpassung der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung nach PBV an die Gliederung nach § 275 HGB würde die Träger, die ausschließlich Pflegeeinrichtungen betreiben, letztlich nicht belasten, würde aber für die in den letzten Jahren zunehmend entstandenen komplexeren Trägerstrukturen, die auch andere soziale Einrichtungen betreiben, zu spürbaren Erleichterungen bei der Aufstellung des konsolidierten Jahresabschlusses nach HGB führen. Die Anpassungen wären auch ohne umfassende und arbeitsintensive Änderungen des Kontenrahmens umzusetzen.

Darüber hinaus könnten gegebenenfalls folgende Anpassungen zweckmäßig sein:

- In der Anlage 4 der PBV könnten die Beihilfestellen als zusätzlicher Kostenträger aufgenommen werden. In einzelnen Bundesländern (u.a. in Nordrhein-Westfalen) würde dies die künftige Ermittlung der Investitionskostenpauschalen nach der APG DVO für ambulante Pflegedienste erleichtern.
- In den Kontengruppen 40 bis 43 der PBV sind keine Konten vorgesehen, mit denen neben den Pflegesätzen auch die abrechenbaren Anteile der Altenpflegeumlage abgebildet werden können. Die Einführung solcher Konten wäre empfehlenswert, weil viele Abrechnungssysteme in der stationären Pflege entsprechend ausgerichtet sind.
- Im Materialaufwand sollte der Betreuungsaufwand als weitere Kategorie aufgenommen werden. Damit würde mit der erstmalig gesonderten Ab-



Seite 3/3 zum Schreiben vom 22.08.2016 an das BMJV

bildung des Betreuungsdienstes im Personalaufwand eine gesonderte Erfassung auch der Sachaufwendungen korrespondieren. Honoraraufwendungen für Betreuer könnten zudem als bezogene Leistungen sachgerecht erfasst werden.

2. Artikel 2 (Änderung der Krankenhaus-Buchführungsverordnung)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchst. b) sollte die Bezeichnung "KGr. 592" durch "K<u>U</u>Gr. 592" ersetzt werden.

In Anlage 4 der KHBV wird die Kontengruppe 78 als "Sonstige ordentliche Aufwendungen" bezeichnet. Wir empfehlen, die Bezeichnung durch "Sonstige Aufwendungen" zu ersetzen.

Für eine weitere Erörterung der Thematik stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. D. Naumann

Prof. Dr. Stibi, WP StB

Fachleiter Rechnungslegung und

Prüfung